

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wiesmoor

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden, nach Vorlage des Nachweises über die abgelegte Sanitätshunde- bzw. Rettungshundeprüfung; soweit die Sanitätshunde- bzw. Rettungshundeprüfung zu wiederholen ist, wird die Befreiung befristet gewährt; der Nachweis über die Wiederholungsprüfung ist unaufgefordert vorzulegen;
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber, hilfloser oder sonst gehandicapter Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wiesmoor, XX.XX.2020

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister